

DABELSTEIN & PASSEHL

Rechtsanwälte  Hamburg · Leer



Die Haftung des Verfrachters für Verspätungsschäden

➤ Alles beim Alten?

- Altes Seerecht: keine Sonderregelung für Verspätungshaftung
 - es galten die allg. Regeln, §§ 280, 286 BGB
 - Problematisch: ergänzend
 - § 607 Abs. 2 HGB a.F. (Zurechnung bei nautischem Verschulden, Feuer)
 - § 608 HGB a.F. (bes. Haftungsausschlussgründe)
 - § 660 HGB a.F. (Haftungsbegrenzung)

➤ Alles beim Alten?

➤ Referentenentwurf

§ 494

Lieferfrist

Der Verfrachter ist verpflichtet, das Gut innerhalb der vereinbarten Frist oder mangels Vereinbarung innerhalb der Frist abzuliefern, die einem sorgfältigen Verfrachter unter Berücksichtigung der Umstände vernünftigerweise zuzubilligen ist.

§ 498

Haftungsgrund

Der Verfrachter haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Übernahme zur Beförderung bis zur Ablieferung oder durch **Überschreitung der Lieferfrist** entsteht. Dies gilt nicht, soweit der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Verfrachters nicht hätten abgewendet werden können.



➤ **Alles beim Alten?**

➤ Referentenentwurf

➤ Begründung

Neu ist dagegen die Regelung über die Haftung des Verfrachters für durch Überschreitung der Lieferfrist entstehende Schäden. Die Einführung einer solchen Haftungsregelung auch im Seefrachtrecht erscheint mit Blick auf Artikel 17 der Rotterdam Regeln, der ebenfalls eine Haftung des Verfrachters für Verspätungsschäden vorsieht, sinnvoll.



➤ Alles beim Alten?

➤ Rotterdam Regeln

Artikel 17. Grundlage der Haftung

(1) Der Beförderer haftet für Verlust oder Beschädigung der Güter sowie für **verspätete Ablieferung**, wenn der Geschädigte nachweist, dass der Verlust, die Beschädigung oder die Verspätung oder das Ereignis oder die Umstände, die den Verlust, die Beschädigung oder die Verspätung verursacht oder dazu beitragen haben, während des Zeitraums der Verantwortlichkeit des Beförderers im Sinne von Kapitel 4 eingetreten sind.



➤ **Alles beim Alten?**

➤ Abschlussbericht Sachverständigengruppe

Zu § 494 (Lieferfrist)

Die vorgeschlagene Regelung übernimmt, mit sprachlichen Änderungen, die Vorschrift des § 423 HGB. Eine Legaldefinition der Lieferfrist ist neu im Seefrachtrecht. Ihre Einführung erscheint jedoch wie im allgemeinen Frachtrecht zweckmäßig.



➤ **Alles beim Alten?**

➤ Abschlussbericht Sachverständigengruppe

Zu § 510 (Haftungsgrund)

Eine Haftung für Lieferfristüberschreitung ist im geltenden Seefrachtrecht nicht vorgesehen, eine entsprechende Angleichung an das Landfrachtrecht ist aber sinnvoll und im Hinblick auf den flexiblen in § 494 HGB-E definierten Begriff der Lieferfrist auch durchaus zumutbar; eine Haftung wird praktisch nur bei Vereinbarung einer Frist in Betracht kommen.



➤ **Alles beim Alten?**

➤ Neues Seerecht ab 25.04.2013

§ 498 Haftungsgrund

(1) Der Verfrachter haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Übernahme zur Beförderung bis zur Ablieferung entsteht.



➤ **Alles beim Alten?**

- Neues Seerecht ab 25.04.2013, Begründung Gesetzentwurf

Zu § 498

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 606 Satz 2 erster Halbsatz HGB. Eine vergleichbare Vorschrift findet sich für das allgemeine Frachtrecht in § 425 Absatz 1 HGB. Anders als die zuletzt genannte Vorschrift regelt Absatz 1 jedoch nur die Haftung des Beförderers (hier: des Verfrachters) für Verlust oder Beschädigung des Gutes. Von einer Regelung der Haftung des Verfrachters für durch Überschreitung der Lieferfrist entstehende Schäden nach dem Vorbild des Abschlussberichts soll abgesehen werden. Damit soll der Kritik an dem Vorschlag der Sachverständigengruppe Rechnung getragen werden, wonach dieser Vorschlag nicht ausreichend die Gegebenheiten beim Transport von Gütern auf See berücksichtige und von Artikel 17 der Rotterdam Regeln abweiche.



➤ **Alles beim Alten?**

- Neues Seerecht ab 25.04.2013, Begründung Gesetzentwurf

Zu § 498

Nach den Rotterdam Regeln haftet der Verfrachter für Verspätungsschäden nur im Falle einer „vereinbarten“ Lieferfrist („délai convenu“, „time agreed“). Nach dem Vorschlag der Sachverständigengruppe haftet der Verfrachter dagegen auch dann für Verspätungsschäden, wenn eine Frist nicht vereinbart ist, aber eine Frist überschritten ist, die einem sorgfältigen Verfrachter unter Berücksichtigung der Umstände vernünftigerweise zuzubilligen ist. Eine wörtliche Übernahme von Artikel 17 der Rotterdam Regeln in das Handelsgesetzbuch könnte den Eindruck erwecken,

➤ Alles beim Alten?

- Neues Seerecht ab 25.04.2013, Begründung Gesetzentwurf

Zu § 498

als sollte der Verfrachter in dem zuletzt genannten Fall von seiner Haftung für Verspätungsschäden befreit werden. Ob dies nach den Rotterdam Regeln gewollt ist, erscheint jedoch angesichts der Entstehungsgeschichte der Vorschrift zweifelhaft. Da die Rotterdam Regeln noch nicht völkerrechtlich gelten, soll zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten an der geltenden Rechtslage festgehalten und von einer Sonderregelung für Verspätungsschäden abgesehen werden. In Übereinstimmung mit den Haager Regeln und den bisherigen, hierauf beruhenden §§ 606, 662 HGB richtet sich mithin die Haftung des Verfrachters für Verspätungsschäden, **die nicht zugleich Güterschäden** darstellen, auch künftig nach den dispositiven Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Schuldnerverzug.



**ALLES
BEIM
ALTEN???**



oder doch nicht...???



➤ **Wie war das nochmal?**

§ 280 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(2) Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung kann der Gläubiger nur unter der zusätzlichen Voraussetzung des § 286 verlangen.



➤ **Wie war das nochmal?**

§ 286 Verzug des Schuldners

- (1) Leistet der Schuldner auf eine Mahnung des Gläubigers nicht, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, so kommt er durch die Mahnung in Verzug.
- (2) Der Mahnung bedarf es nicht, wenn
 1. für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
 2. der Leistung ein Ereignis vorauszugehen hat und eine angemessene Zeit für die Leistung in der Weise bestimmt ist, dass sie sich von dem Ereignis an nach dem Kalender berechnen lässt,...
- (4) Der Schuldner kommt nicht in Verzug, solange die Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat.

➤ Urteil des HansOLG Hamburg vom 13.01.2011 (TranspR 2012, 382 ff.)

➤ Sachverhalt:

Die Klägerin beauftragte die Beklagte im Oktober 2006 zu fixen Kosten mit dem Transport eines mit gefrorenem Rindfleisch beladenen Kühlcontainers von Buenos Aires nach St. Petersburg. Im Angebot der Beklagten nahm diese auf ihre Konnossementsbedingungen Bezug. Die Beklagte stellte ein Konnossement aus.

In den dortigen Bedingungen heißt es unter Ziff. 6 (4) (A): „Save as otherwise provided herein, the Carrier shall in no circumstances be liable for direct, indirect or consequential loss or damage caused by delay or any other cause whatsoever and howsoever caused. Without prejudice to the foregoing, if the Carrier is found liable for delay, liability shall be limited to the freight applicable to the relevant stage of the transport.“

In den Konnossementsbedingungen war als Gerichtsstand Hamburg vereinbart, außerdem die Geltung deutschen Rechts.

➤ Urteil des HansOLG Hamburg vom 13.01.2011 (TranspR 2012, 382 ff.)

➤ Sachverhalt:

Die Beklagte beauftragte mit dem Seetransport die Reederei M... Der Container wurde am 27.10.2006 auf die „**MSC Delhi**“ verladen. Als geschätzter Ankunftstag (ETA) wurde in der an die Klägerin gerichteten Rechnung der Beklagten vom 14.11.2006 der 28.11.2006 angegeben.

Tatsächlich verzögerte sich die Ankunft in St. Petersburg. Der Container wurde zunächst am 20.11.2006 in Valencia entladen und am 24.11.2006 wieder verladen. Am 4.12.2006 wurde er in Antwerpen entladen und erst am 16.12.2006 wieder verladen.

Während dieser Zeit, nämlich am 11.12.2006, setzte die Klägerin der Beklagten eine Frist, die Ware bis zum 20.12.2006 nach St. Petersburg zu verbringen. Am 17.12.2006 wurde der Container noch einmal in Bremerhaven entladen und dann am 24. 12. 2006 wieder verladen. Die Ware wurde erst am 14.1.2007 in St. Petersburg entladen.

➤ Urteil des HansOLG Hamburg vom 13.01.2011 (TranspR 2012, 382 ff.)

➤ Sachverhalt:

Die Klägerin macht einen Schaden geltend, da aufgrund der Verspätung u.a. Einfuhrlizenzen verfallen sind.

Die Beklagte trägt vor, dass Hintergrund des verzögerten Transports ein Stau bzw. eine Verstopfung (congestion) in St. Petersburg gewesen sei. Die Verzögerungen seien für alle Reeder und Verfrachter unabwendbar gewesen. Das mehrfache Entladen und Verladen des Containers sei erfolgt, um den Zulauf nach St. Petersburg zu verlangsamen, damit der dortige Stau nicht noch größer werde. Soweit es anderen Reedereien gelungen sein sollte, zügiger in St. Petersburg zu entladen, weist die Beklagte darauf hin, dass die Reeder M. und C. in St. Petersburg vertraglich verpflichtet gewesen seien, die Terminals PLP und/oder FCT anzulaufen. Die Reederei M. habe daher nicht auf Ausweichterminals in St. Petersburg, auf welche andere Verfrachter hätten ausweichen können, ausweichen können, so dass es zu erheblichen Verzögerungen gekommen sei.



➤ Urteil des HansOLG Hamburg vom 13.01.2011 (TranspR 2012, 382 ff.)

- Das Grundurteil des Landgerichts wurde aufrechterhalten, wonach die Klage dem Grunde nach gerechtfertigt ist.
- Schadenersatzanspruch aus Verzug aus §§ 280, 286 BGB, da im Seefrachtrecht keine besonderen Vorschriften.

➤ Voraussetzungen Verzug:

- Anspruch muss bestehen und fällig sein
- Leistung muss noch möglich sein
- Mahnung
- Entlastung durch Schuldner, dass nicht zu vertreten

- Abdingbarkeit?
- Haftungsausschlussgründe?

- Rechtsfolge: Erstattung des Schadens, der allein durch die Verzögerung entstanden ist

- Haftungsbegrenzung?
- Einrede des nicht erfüllten Vertrages, § 320 BGB: Fracht
- Zurückbehaltungsrecht / Pfandrecht
- kein Gläubigerverzug
- Verjährung: § 605 HGB: ein Jahr bei Ansprüchen aus einem Seefrachtvertrag und aus einem Konnossement

➤ Urteil des HansOLG Hamburg vom 13.01.2011 (TranspR 2012, 382 ff.)

➤ **Fälligkeit zum Zeitpunkt der Mahnung:**

➤ § 271 Abs. 1 BGB

Ist eine Zeit für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen, so kann der Gläubiger die Leistung sofort verlangen, der Schuldner sie sofort bewirken.

➤ Besonderheiten des Seefrachtverkehrs zu berücksichtigen:

➤ Beförderung sollte alsbald beginnen

➤ und in angemessener Zeit beendet sein

➤ ETA: Schätzung, die aber ein Indiz dafür ist, was für eine Verschiffungsdauer noch angemessen ist

➤ Mahnung erfolgte 13 Tage nach ETA, Fälligkeit (+)



Mahnung vor Fälligkeit wirkungslos



Inhalt: eindeutige Aufforderung zur Leistung,
Fristsetzung nicht erforderlich



Unterschied zu anderen Frachtrechten (§§ 425 HGB, CMR, WA, MÜ, CIM, CMNI, Hamburg Regeln, Rotterdam Regeln), aber dort Anzeigepflichten beachten, sonst erlöschen Ansprüche

➤ **Urteil des HansOLG Hamburg vom 13.01.2011 (TranspR 2012, 382 ff.)**

➤ **Entlastung durch Schuldner, dass nicht zu vertreten**


- Darlegungs- und Beweislast beim Schuldner
- Zurechnung Erfüllungsgehilfen, **§ 278 BGB**
- Reederei = Erfüllungsgehilfe Beklagte; Terminals = Erfüllungsgehilfen der Reederei und damit auch der Beklagten
- Beklagte hat nicht vorgetragen, warum Terminals Verstopfung („congestion“) nicht zu vertreten hätten; Terminals hätten zusätzliche Kapazitäten auch bei Konkurrenten (Ausweichterminals) einkaufen können

➤ Urteil des HansOLG Hamburg vom 13.01.2011 (TranspR 2012, 382 ff.)

- Kein Haftungsausschluss /-einschränkung durch **Konnossementsbedingungen**
 - gem. § 307 BGB unwirksam, da umfassend unabhängig vom Verschuldensgrad (Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit) und unabhängig davon, wer ggf. schuldhaft gehandelt hat (Organe); Haftung für Schäden an Leben, Körper, Gesundheit kann nicht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ausgeschlossen werden
 - Freizeichnung branchentypisch?
 - allseits gebilligt und anerkannt
 - Darlegung der Beklagten des Bestehens eines Handelsbrauchs reicht nicht aus, welchen Wortlaut haben derartige Klauseln, sind diese so umfassend wie die vorliegende?
 - ggfs. berechtigten Interesse der Beklagten, die Haftung für Verzögerung auszuschließen, auf deren Ursache sie keinen oder nur geringen Einfluss hat; hier aber nicht nur Haftungsausschluss für „Verstopfung“ von Lade- oder Löschhafen, sondern vollständig
 - nach BGH ggfs. wegen Branchenübung zulässig, wenn Haftung für grobes Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, sofern keine Kardinalpflicht

➤ Urteil des HansOLG Hamburg vom 13.01.2011 (TranspR 2012, 382 ff.)

➤ Haftungsbegrenzung?

- auf die Frage, ob **§ 660 HGB a.F.** auch bei Verzugsschäden gilt, kommt es hier nicht an, da Klageforderung von etwaiger Haftungsbegrenzung ohnehin umfasst
- Rabe + Ramming: § 660 HGB a.F. anwendbar
- nun Klarstellung: **§ 504 HGB**
 - betrifft nur Güterschäden: „Entschädigung wegen Verlust oder Beschädigung“
 -  ➤ **Haftung unbeschränkt, aber dispositiv soweit nach AGB-Recht zulässig**



➤ **Urteil des HansOLG Hamburg vom 13.01.2011 (TranspR 2012, 382 ff.)**

➤ **Konnossementsrechtliche Ansprüche**

„Bei Verzögerungsschäden handelt es sich nicht um sich deckende Ansprüche aus Frachtvertrag und aus Konnossement. Anders als ggfs. bei Ansprüchen aus § 606 HGB a.F. (wegen Verlust oder Beschädigung) bleiben jedenfalls sonstige Ansprüche, z.B. Schadenersatzansprüche wegen Nicht- oder nichtgehöriger Erfüllung des Frachtvertrages beim Befrachter (*Schaps/Abraham*).“

➤ „Die Beklagte als Verfrachterin haftet gegenüber der Klägerin als Befrachterin aus dem Frachtvertrag.“

➤ Konnossement, § 519 HGB

➤ „Die im Konnossement verbrieften seefrachtvertraglichen Ansprüche können **nur** von dem aus dem Konnossement Berechtigten geltend gemacht werden.“ (Sperrwirkung)

➤ Begründung Gesetzentwurf

„Dadurch soll insbesondere klargestellt werden, dass die durch die Ausstellung und Begebung eines Konnossementes begründeten wertpapierrechtlich verselbständigten Ansprüche die Ansprüche aus dem Seefrachtvertrag **überlagern**.“

„Soweit seefrachtvertragliche Ansprüche allerdings nicht im Konnossement verbrieft sind, bleiben sie unberührt. Dies ist etwa der Fall, wenn ... im Konnossement keine Angaben über bestimmte Nebenpflichten oder über die **Lieferfrist** enthalten sind.“





➤ **Konnossement, § 519 HGB**

➤ Herber in Münchener Kommentar, 3. Aufl., 2014

- Grundsatz, dass der Konnossementsanspruch den frachtvertraglichen überlagert und dessen Geltendmachung ausschließt
- nicht Gegenstand des Konnossementsanspruches sind in der Regel – sofern nicht eine bestimmte Ankunftszeit im Konnossement zugesichert – Ansprüche aus Schadenersatz wegen Verzuges

➤ **Abweichende Bestimmungen im Konnossement**

- zwingende Regelungen gem. **§ 662 HGB a.F. ?**
 - Rabe: Schäden aus Verzögerung können nur dann unter § 662 HGB a.F. fallen, wenn die Verzögerung zu einer Beschädigung geführt hat
 - Ramming: § 662 HGB a.F. anwendbar bei Ansprüchen aus Konnossement wegen Verzugsschäden
- **§ 525 HGB:** „Eine Bestimmung im Konnossement, die von den Haftungsvorschriften in den §§ 498 ... abweicht, ist nur wirksam, wenn die Voraussetzungen des § 512 HGB erfüllt sind.“
 - Verspätungsschäden unterfallen aber nicht § 498 HGB
-  auch Konnossementsbedingungen bezüglich Verspätungshaftung dispositiv, AGB-Kontrolle – m.E. auch im Lichte des § 512 HGB

- **Art. 6 EGHGB**, Konnossement in Vertragsstaat Haager Regeln ausgestellt
 - modifizierte Zurechnung für Ansprüche aus Konnossement gem. § 501 HGB, wenn Verspätung durch ein Verhalten der Leute und Schiffsbesatzung bei der Führung oder sonstigen Bedienung des Schiffes oder durch Feuer oder Explosion entstanden?
 - sogar generell **§ 607 Abs. 2 HGB a.F.** anwendbar (str.), Wortlaut „Schaden“?
 -  ➤ nein, da **§ 501 HGB** nur für Haftung wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes gilt (Überschrift Zweiter Untertitel)
 - auch keine Relevanz bei Haftungsbegrenzung gem. § 504 HGB, da nur bei „Verlust oder Beschädigung“




- **Haftung aus Verzug nur, soweit speziellere seerechtliche Haftungstatbestände nicht einschlägig sind**
 - Verspätungsregelungen in Konnossement
 - Güterschaden i.S.d. § 498 HGB

Haftung für Verlust oder Beschädigung



Verspätungshaftung

- wenn Schadenursache allein die verspätete Lieferung
- Vermögensschaden, nicht Substanzschaden / Verlust
- nicht Vermögensschaden, der Folge einer Substanzverletzung ist

- **Haftung aus Verzug nur, soweit speziellere seerechtliche Haftungstatbestände nicht einschlägig sind**
 - **Seeuntüchtigkeit, § 485 HGB**
 - wenn anfängliche Seeuntüchtigkeit Ursache für die verspätete Ablieferung?
 - aber: keine Sonderhaftung mehr wie **§ 559 HGB a.F.**
 - Haftung nur nach § 498 HGB für „Verlust oder Beschädigung“
 -  ➤ Folge: allg. Haftung nach §§ 280, 286 BGB wenn kein Güterschaden; Entlastung nicht nach § 498 Abs. 2 S. 2 HGB (*Mangel der Seeuntüchtigkeit nicht zu entdecken*), sondern nur nach § 286 Abs. 4 BGB

➤ **Spezielle Haftungsausschlussgründe, § 499 HGB?**

➤ „Der Verfrachter haftet nicht, soweit der Verlust oder die Beschädigung auf einem der folgenden Umstände beruht:...“

➤ **§ 608 HGB a.F.:** „Der Verfrachter haftet nicht für Schäden, die entstehen:...“

➤ bei Verzug?

➤ Rabe: gilt nicht

➤ Ramming: gilt, völkerrechtskonforme Auslegung der Haager Regeln



➤ Klarstellung durch **§ 499 HGB:** nur § 286 Abs. 4 BGB

„Der Schuldner kommt nicht in Verzug, solange die Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat.“



ALLES BEIM ALTEN!!!

Klarstellung:

- **nur §§ 280, 286 BGB**
- **Entlastung: § 286 Abs. 4 BGB**
- **dispositiv, AGB-Recht**



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Steffen Maelicke
Dabelstein & Passehl
Große Elbstraße 36
22767 Hamburg

s.maelicke@da-pa.com
www.da-pa.com